

Entwurf

Verein zur Erhaltung des Mühlenensembles Abbenrode e. V. Satzung gem. Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2026

Im Folgenden gilt die männliche Form für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung des Mühlenensembles Abbenrode e. V.“ (Kurzform „Mühlenverein Abbenrode“). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen unter der Nr. VR 150284.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Cremlingen. Der Verein wurde am 04.12.1981 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen e.V., Glandorf.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Bildung und Erziehung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Zugänglichmachung des Ensembles für die Öffentlichkeit durch Veranstaltungen (wie z.B. Teilnahme am nationalen Mühlentag) und Führungen
 - Erhaltung der denkmalgeschützten Bockwindmühle Abbenrode nebst Motormühle, Scheune, Backhaus und Heimatstube
 - Zusammenarbeit mit den Grundschulen aus Cremlingen und Umgebung, insbesondere Organisation von Besuchstagen und Mühlenführungen für Schüler der 3. Klassen
 - Weiterentwicklung des Mühlenensembles.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a) volljährige Einzelmitglieder
 - b) Familienmitglieder: Ehe- oder Lebenspartner einschließlich der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese erhalten keine gesonderten Mitteilungen und Schriften des Vereins
 - c) korporative Mitglieder: Vereine oder sonstige Institutionen, die den Zweck dieses Vereins unterstützen. Sie werden durch eine von ihnen zu benennende Person stimm- und wahlberechtigt vertreten.

- d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Zwecke des Vereins erworben haben.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist durch Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er informiert den Bewerber in schriftlicher oder mündlicher Form.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft für Personen beschließen, die sich um die Erhaltung der Mühle besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Mit Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Erhaltung des Mühlenensembles Abbenrode aktiv mitzuwirken und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat
 - a) das Recht, Kandidaten für den Vorstand, die Kassenprüfer sowie die Ehrenmitglieder vorzuschlagen,
 - b) Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und kann sich für ein Amt zur Wahl aufstellen lassen.
- (3) Jedes Mitglied
 - a) hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zur Erhaltung des Mühlenensembles Abbenrode zu fördern;
 - b) hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten;
 - c) soll, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit unterstützen;
 - d) soll ferner im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Arbeiten an und in den Gebäuden und auf dem Mühlengrundstück mitwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die zum 31.03. eines jeden Jahres fällig werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassensführer
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Ist das Amt des Schriftführers vakant oder ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (5) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (10) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur

Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Unterstützung des Vorstands

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser Mitglieder für folgende Aufgaben berufen:
 - a) Technische Angelegenheiten;
 - b) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Angelegenheiten der Heimatstube
 - d) Grundstückspflege
- (2) Zudem kann er bestimmte Aufgaben auf weitere Mitglieder delegieren.
- (3) Die unterstützenden Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstands. Ein jederzeitiger Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, möglichst zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Ein zweiter Rechnungsprüfer kann gegebenenfalls in einer späteren Mitgliederversammlung gewählt werden. Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein und darf nicht mit einem Vorstandsmitglied in familiärer Beziehung stehen.
- (3) Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Durchführung der Buchhaltung jedes Geschäftsjahres gemeinsam zu überprüfen. Dazu erhalten sie Einsicht in alle benötigten Unterlagen. Das Ergebnis präsentieren sie dem Vorstand und in Form eines Prüfungsberichts auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cremlingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom
verabschiedet.
(Ort, Datum)

2026

Geschäftsordnung

Gem. § 6 Abs. 1 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2026

§ 1 Beitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge sind die Jahresbeiträge

Die Jahresbeitrag beträgt zur Zeit

€ 15,00 für volljährige Einzelpersonen

€ 20,00 für Familienmitglieder: Ehe- oder Lebenspartner und nicht volljährige Kinder

€ 7,00 für Schwerbehinderte, Auszubildende, Schüler und Studenten

€ 25,00 für Vereine, Vereinigungen, Organisationen und
Für sonstige juristische Personen.

Zur Geschäftserleichterung ist das Einzugsverfahren für den Jahresbeitrag erwünscht.

- (2) Spenden können steuermindernd geltend gemacht werden. Bar-Spenden werden generell, unbare Spenden ab einer Höhe von € 50,00 bescheinigt. Für kleinere Beträge wird der Bankbeleg bzw. Kontoauszug vom Finanzamt anerkannt.